

Protokoll

Verbandshandballtag

2010

Künzell

Gemeindezentrum



Hessischer Handball Verband

e.V.

**PROTOKOLL – zum 32. Ordentlichen Verbandshandballtag
des Hessischen Handball-Verbandes e.V.
am 29. Mai 2010 in Künzell
Gemeindezentrum**

Teilnehmer und Gäste: s. Anwesenheitsliste

Beginn: 10.00 Uhr Ende: 14.20 Uhr

TOP 1 – Eröffnung und Begrüßung

Präsident R. Mai eröffnet den Verbandshandballtag und heißt alle Teilnehmer herzlich willkommen. Ein besonderer Gruß geht an die anwesenden Ehrengäste, den Bürgermeister der Gemeinde Künzell – Herrn Meinecke, den Präsidenten des Isbh – Herrn Dr. Müller, den Vorsitzenden des Sportkreises Fulda – Herrn Schäfer, den Vertreter des DHB – Herrn Schwark sowie den Vertreter des SWHV – Vizepräsident Herr Blaschke. Als Gäste benachbarter Landesverbände sind der Vizepräsident Finanzen des Bayerischen HV – Herr Geiß und der Präsident des HV Rheinhessen – Herr Kuhn anwesend.

R. Mai stellt fest, dass durch Interneteinstellung auf der HHV Webseite am 18.02.2010 und durch Versand der Berichte und Anträge am 10.05.2010 die Vorschriften der §§ 65 und 66 der Satzung erfüllt sind. Der Verbandshandballtag ist somit frist- und formgerecht einberufen worden und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Die Versammlung gedenkt der in der letzten Legislaturperiode verstorbenen Sportkameraden.

TOP 2 – Grußworte

Grußworte an die Versammlung richten der Bürgermeister der Gemeinde Künzell – Herr Meinecke, der Präsident des Isbh – Herr Dr. Müller sowie der Sportkreisvorsitzende Fulda – Herr Schäfer.

Herr Schwark, nennt in seinen Ausführungen z.T. auch aktuelle Situationen um die 3. Liga sowie die Neuorientierung im Jugendspielbetrieb des DHB. Die von Ihm vorgesehene Ehrung des langjährigen Mitarbeiters Hans Hock (Bezirk Offenbach/Hanau) kann leider nicht vorgenommen werden, da dieser krankheitsbedingt nicht anwesend ist. K.-F. Schwark verliert die Vita des zu Ehrenden, die mit der Silbernen Ehrennadel des DHB gewürdigt wird. R. Mai wird die Ehrung zu gegebenem Anlass vornehmen.

Weitere Grußworte richtet Herr Blaschke – als Vertreter des SWHV – und Herr Albert für den gastgebenden Bezirk an die Versammlung.

TOP 3 – Wahl des Protokollführers

Der Präsident schlägt den Geschäftsführer Günter Dörr als Protokollführer vor. Die Wahl erfolgt einstimmig.

TOP 4 – Ehrungen

Mit der HHV Ehrennadel in Silber werden ausgezeichnet:

Peter Striebl	Verbandsschiedsrichterwart
Tobias Weyrauch	Bezirksvorsitzender Gießen derzeit Beisitzer im Präsidium

Die HHV Ehrennadel in Gold wird verliehen an:

Klaus-Dieter Albert	Bezirksvorsitzender Fulda
Gunter Eckart	Vizepräsident Spieltechnik HHV Schiedsrichterwart SWHV
Lothar Winkler	Bezirksvorsitzender Offenbach/Hanau

TOP 5 – Feststellung der Anwesenheit und der Stimmzahl

Es wird festgestellt, dass alle 82 Stimmberechtigten anwesend sind. Für spätere Abstimmungen liegt daher die einfache Stimmenmehrheit bei 42 Stimmen, für eine qualifizierte 2/3 Mehrheit sind 55 Stimmen erforderlich.

TOP 6 – Wahl der sechs Mitglieder des Wahlausschusses

Die Satzung sieht vor, dass für die Durchführung von Wahlgängen sechs Mitglieder zu wählen sind. Es bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken, wenn jeder Bezirk ein Mitglied für den Wahlausschuss benennt.

Für den Wahlausschluss werden vorgeschlagen:

Bezirk Kassel/Waldeck	J. Schachtschneider
Bezirk Melsungen/Hersfeld	O. Volk
Bezirk Fulda	S. Hahner
Bezirk Gießen	V. Tinz
Bezirk Frankfurt	T. Rudolf
Bezirk Wiesbaden	V. Fuchs
Bezirk Offenbach/Hanau	K. Baumann
Bezirk Darmstadt	D. Ständner
Bezirk Odenwald/Spessart	G. Born

Die Wahl der neun vorgeschlagenen Wahlausschussmitglieder erfolgt en bloc und einstimmig.

TOP 7 – Berichte und Aussprache

Präsident R. Mai verweist hier zunächst auf die schriftlich vorliegenden Berichte der Präsidiumsmitglieder und des Verbandsschiedsrichterwartes.

In Ergänzung dazu legt er die Aufmerksamkeit auf die gestellten Anträge zur Satzung und bittet hier um Unterstützung.

Zusätzlich erwähnt er die aktuell erhobenen Zugriffszahlen zum HR Videotext, die eindrucksvoll dokumentieren, dass dieses Medium umfassend genutzt wird. Er erwähnt auch die mit den Tagungsunterlagen verteilten Positionspapiere des Isbh zu „Schule und Verein“ sowie die Isbh Kooperation mit dem Weißen Ring.

Aussprache zu den Berichten

K. Amend (Bezirk Darmstadt) nimmt Stellung zum Bericht des Vizepräsidenten Recht. Er kritisiert die Laufzeiten bei Rechtsverfahren des Verbandsgerichtes und nennt als Beispiel den aktuellen Fall der Spielwiederholung Fürth/Bruchköbel. Hier wäre dringend eine zeitnahe Abwicklung in einem angemessenen Zeitraum erforderlich gewesen. J. Semmelroth begründet die Umstände in diesem konkreten Vorgang und betont, dass in der zurückliegenden Legislaturperiode der vertretbare Zeitraum von 6-8 Wochen zur Abwicklung eines Verfahrens nicht überschritten wurde. Diese Aussage wird von K. Amend bestritten.

Der VG Vorsitzende H. Aschoff bestätigt die sehr lange Verfahrensdauer und erklärt, dass in diesem konkreten Vorgang keine Eilbedürftigkeit gegeben war, da ein Wiederholungsspiel bereits vorsorglich ausgetragen wurde.

TOP 8 – Bestätigung bzw. Ablehnung zwischenzeitlicher Änderungen der Satzung und der Ordnungen

Bei den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums HHV am 15.09.2007, 14.03.2009 und 31.10.2009 wurden nachstehende Änderungen der Satzung, Jugendordnung und Schiedsrichterordnung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Diese Beschlüsse sind gemäß § 76 der Satzung vom Verbandshandballtag zu genehmigen.

Sitzung Erweitertes Präsidium am 15.09.2007:

Die in der Schiedsrichterordnung in den §§ 1 und 19 vorgenommenen Änderungen werden einstimmig bestätigt.

Sitzung Erweitertes Präsidium am 14.03.2009:

Die in der Jugendordnung vorgenommenen Änderungen werden einstimmig bestätigt.

Sitzung Erweitertes Präsidium am 31.10.2009:

Satzung – Neufassung § 2

Der Hessische Handball-Verband e.V., mit Sitz in Frankfurt am Main, ist ein eingetragener Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Hessische Handball-Verband e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Hessischen Handball-Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Handball-Verbandes e.V..

Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B. Ehrensamtpauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und die Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Hessischen Handball-Verbandes e.V..

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung – neu – § 7 a Datenschutz

1. Der Hessische Handballverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere für folgende Zwecke
 - Buchhaltung der Vereinskonten
 - Anschriften der Verantwortlichen der Vereine
 - Ausstellung von Spielberechtigungen
 - Ausstellung von Ausweisen für Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter, Übungsleiter, Mitarbeiter, einschließlich der Reaktivierung im Rahmen der Ordnungen
 - Ehrung von Mitgliedern des Verbandes
 - Spielplanerstellung, einschließlich der Anschriften der Verantwortlichen für die Mannschaften, der Daten für den Kostenausgleich nach Abschluss der Spielrunde
 - Ansetzung von Schiedsrichtern

2. Im Rahmen der Erforderlichkeit werden folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum (nur Spieler, Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter, Übungsleiter, Mitarbeiter)
 - Vereinszugehörigkeiten
 - Anschrift (nicht Spieler)
 - Angabe einer Erreichbarkeit per Telefon (stationär oder mobil)
 - Angabe einer Erreichbarkeit per Telefax oder E-Mail

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.
5. Die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz des Hessischen Handball-Verbandes werden vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts wahrgenommen.

Satzung – Neufassung § 38 Absatz 1:

1. Der Vizepräsident hat das Recht auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen zu achten. Er ist für die den Hessischen Handball-Verband betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig, insbesondere für Fälle von Manipulation und Bestechung sowie deren Prävention. Er berät die Organe des Hessischen Handball-Verbandes bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und beim Abschluss von Verträgen aller Art.

Satzung – neu - § 40 a:

§ 40 a Beauftragter für den Datenschutz

1. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist zugleich Beauftragter für den Datenschutz des Hessischen Handball-Verbandes.
2. Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Behörde wenden. Die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz ergeben sich unmittelbar aus dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Einzelheiten regelt das Bundesdatenschutzgesetz.
4. Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Präsidenten unmittelbar unterstellt.

Die in der Sitzung am 31.10.2009 vorstehenden Satzungsänderung zu den §§ 2, 7 a), 38 und 40 a) werden einstimmig bestätigt.

Die in dieser Sitzung vorgenommenen Änderungen der Rechtsordnung (§ 14 a) – neu und Anpassung § 30) werden ebenfalls einstimmig bestätigt.

TOP 9 – Anträge zur Satzung

Antrag Nr. 1 – Neufassung § 4

1. Der Hessische Handball-Verband gliedert sich verwaltungsmäßig in Bezirke.

2. Bezirke nehmen nur im Rahmen des Spielbetriebs Aufgaben nach außen

wahr, treten aber nicht im eigenen Namen auf.

3. Sie haben keine eigene handlungsfähige Organisation und keine eigene

Kassenführung.

Bezirke sind kein eigenständiges Steuersubjekt.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 2 – Einfügung/Neufassung § 7 a

§ 7 a) – Datenschutz

1. Der Hessische Handballverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene

Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere für folgende

Zwecke:

- Buchhaltung der Vereinskonten
- Anschriften der Verantwortlichen der Vereine
- Ausstellung von Spielberechtigungen
- Ausstellung von Ausweisen für Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter, Übungsleiter, Mitarbeiter, einschließlich der Reaktivierung im Rahmen der Ordnungen
- Ehrung von Mitgliedern des Verbandes
- Spielplanerstellung, einschließlich der Anschriften der Verantwortlichen für die Mannschaften, der Daten für den Kostenausgleich nach Abschluss der Spielrunde
- Ansetzung von Schiedsrichtern
- **Ergebnisdienst**
- **Torschützenmeldung**
- **Tabellenerstellung**
- **Bildanfertigung / Bildberichte bei offiziellen Verbandsveranstaltungen**

2. Im Rahmen der Erforderlichkeit werden folgende Einzelangaben über persönliche

und sachliche Verhältnisse benötigt

- Name, Vorname
- Geburtsdatum (nur Spieler, Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter, Übungsleiter, Mitarbeiter)
- Vereinszugehörigkeiten

- Anschrift (nicht Spieler)
 - Angabe einer Erreichbarkeit per Telefon (stationär oder mobil)
 - Angabe einer Erreichbarkeit per Telefax oder E-Mail
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Verbandes. zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
 4. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.
 5. Die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz des Hessischen Handball-Verbandes werden vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts wahrgenommen.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 3 – Einfügung / Neufassung § 40 a (ergibt sich auf Antrag Nr. 2)

§ 40 b) Beauftragter für den Datenschutz

1. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist zugleich Beauftragter für den Datenschutz des Hessischen Handball-Verbandes.
2. Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zu-ständige Behörde wenden. Die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz ergeben sich unmittelbar aus dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Einzelheiten regelt das Bundesdatenschutzgesetz.
4. Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Präsidenten unmittelbar unterstellt.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 4 – Ergänzung § 9

§ 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Auflösung
- Ausschluss

Der Austritt wird drei Monate nach Zugang der Austrittserklärung bei dem Verband wirksam. Die Austrittserklärung muss **per Einschreiben gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes erfolgen.**

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 5 –Änderung § 17

§ 17 Zusammensetzung Präsidium:

- Präsident
- Vizepräsident Spieltechnik
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Jugend
- Vizepräsident Recht
- **Vizepräsident Methodik und Entwicklung**
- **Sprecher der Bezirke**

Hierzu wird der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt.

**Das Abstimmungsergebnis ergibt:
Stimmberechtigte 82, abgegebene Stimmen 82, gültige Stimmen 82.
Mit JA haben 47 Delegierte gestimmt, mit NEIN 35 Delegierte.
Damit hat der Antrag nicht die qualifizierte 2/3 Mehrheit erreicht und ist abgelehnt.**

Die Anträge Nr. 6 bis 14 werden daraufhin vom Präsidium zurückgezogen.

Antrag Nr. 15 – Ergänzung § 31

- (1) Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.**
- (2) Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Vollzug des im Rahmen des durch das Erweiterte Präsidium bewilligten Budgets verantwortlich.**
- (3) Die Rechnungslegung gegenüber dem Erweiterten Präsidium erfolgt durch das Präsidium. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Verbandes, der Tätigkeitsbericht des Präsidiums über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Verbandes und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.**

- (4) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Hessischen Handball-Verbandes. Es ist verantwortlich für die Durchführung von Beschlüssen des Verbandshandballtages, des Erweiterten Präsidiums und für alle sonstigen Belange des Verbandes.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, über das Vermögen des Hessischen Handball-Verbandes im Rahmen des beschlossenen Etats rechtswirksam zu verfügen
- (6) Es hat ferner für die Durchführung der Beschlüsse und Vollstreckungen der Urteile des DHB bzw. SWHV in seinem Verbandsgebiet zu sorgen. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen muss das Präsidium nach erfolgloser 3. Mahnung eine Abteilungs- bzw. Mannschaftssperre aussprechen. Das Präsidium hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung sämtlicher Verbandsorgane zu nehmen. Es ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Präsidiums zu übertragen.
- (7) Das Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeit aller Mitarbeiter.
- (8) Das Präsidium hat das Recht, Mitarbeiter des Verbandes - ausgenommen Präsidiumsmitglieder - bei grober Verletzung der Interessen des Hessischen Handball-Verbandes von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Bei Einspruch des Betroffenen hat das Präsidium Antrag auf Durchführung eines Rechtsverfahrens zu stellen.
- (9) Auf Antrag eines Vereins entscheidet das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Bezirke über die Änderung seiner Bezirkszugehörigkeit. Der Antrag muss bis zum 31. 3. gestellt werden, wenn er mit Beginn des folgenden Spieljahres gelten soll. Ein erneuter Antrag kann frühestens nach drei Jahren gestellt werden.
- (10) Das Präsidium entscheidet über den Ausschluss eines Vereins.
- (11) Das Präsidium beruft auf Verbandsebene
 - den Verbandsschiedsrichterlehrwart
 - den Jugendsprecher
 - die Jugendsprecherin
 - Beauftragte des Arbeitskreises Schiedsrichter
 - Beauftragte des Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit
 - den Beauftragten für Kinderhandball/Schulsport
 - den Beauftragten für Breiten- und Freizeitsport
 - die Klassenleiter
 - sonstige Beauftragte

Ferner bestimmt das Präsidium die Delegierten, die den Verband im Rahmen seiner Mitgliedschaft vertreten.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 16 – Ergänzung § 35

Vertreter des Hessischen Handball-Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident oder jeweils zwei Vizepräsidenten. Der Präsident allein oder jeweils zwei Vizepräsidenten sind zur Vertretung des Hessischen Handballverbandes berechtigt.

Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden Mitglieder des Präsidiums von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Hessischen Handball-Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 17 – Ergänzung § 36

Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er führt die Beschlüsse des Verbandshandballtages und Erweiterten Präsidiums durch. Er bestimmt Ort und Zeit der Präsidiumssitzungen und setzt die Tagesordnung fest.

Das Präsidium wählt einen Vizepräsidenten als Abwesenheitsvertreter des Präsidenten.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 18 – Ergänzung § 37

Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegen die Kassen- und Vermögensverwaltung und die Verwaltung der sonstigen Bestände, ***einschließlich der ordnungsgemäßen Ausweisung der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen***

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 19 – Ergänzung § 38

Der Vizepräsident hat auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen zu achten. Er ist für die den Hessischen Handball-Verband betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig, ***insbesondere für Fälle von Manipulation und Bestechung sowie deren Prävention.*** Er berät die Organe des Hessischen Handball-Verbandes bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und beim Abschluss von Verträgen aller Art.

Er kann an Verfahren der Sportgerichte teilnehmen, falls dies im Interesse des Hessischen Handball-Verbandes geboten ist. Dem Vizepräsident Recht obliegt die ständige Information der Vorsitzenden der Rechtsinstanzen auf Verbands-ebene und die Schulung und Fortbildung der Mitglieder der Sportgerichte.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 20 – Änderung / Ergänzung der §§ 65 und 67

§ 65

Der Termin, der Tagungsort **und die vorläufige Tagesordnung des Verbandshandballtages** sind spätestens drei Monate vorher durch das Präsidium in Anwendung von § 94 bekannt zu geben.

Nach Ablauf der Antragsfrist gem. § 66 ist die endgültige Tagesordnung zusammen mit den Anträgen bekannt zu geben.

§ 67

Anträge von Vereinen haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung in der Tagesordnung, wenn sie auf einem vor dem Verbandshandballtag stattgefundenen Bezirkshandballtag genehmigt worden sind. Den Bezirksspielausschüssen steht ein Antragsrecht zu.

Die Anträge müssen zwei Monate vor dem Verbandshandballtag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die nicht auf diesem Wege eingebracht worden sind, können nur als Dringlichkeitsanträge berücksichtigt werden, **wenn der Anlass des Antrags zum Zeitpunkt der Antragsfrist noch nicht bestanden hat.** Die Anträge des Präsidiums sind davon ausgenommen.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 21 – Ergänzung § 73

Beschlüsse werden mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen** gefasst; **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.** Sie treten mit Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wird.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 22 – Ergänzung § 76

Ist aus rechtlichen Verpflichtungen eine Änderungen der Satzung zwischen den Verbandshandballtagen erforderlich, so kann sie, nach Beratung in dem Arbeitskreis Satzung und Ordnungen, durch eine Versammlung des Erweiterten Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Der Satzungsänderungsantrag muss mit der Einladung versandt werden, Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

Satzungsänderungen durch das Erweiterte Präsidium unterliegen einer Überprüfung durch den nächsten ordentlichen Verbandshandballtag.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 23 – Ergänzung § 79

(1) Beschlüsse des Verbandshandballtages, die eine Änderung der Satzung oder der Ordnungen zum Inhalt haben, können bei den Rechtsinstanzen des HHV nicht angefochten werden.

(2) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Jeder von einem Beschluss des Verbandstages betroffene Verein oder Delegierte ist zur Anfechtung berechtigt.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 24 – Ergänzung § 86

Die Stimmenzahl der Vereine für Bezirkshandballtage ergibt sich aus der Anzahl der zum Stand: 31. Oktober **des Vorjahres** spielenden Mannschaften.

Für den Verbandshandballtag ist bei der Versammlung der Vereinsvertreter der Bezirke für je angefangene 50 Mannschaften - entsprechend den am 31. Oktober **des Vorjahres** spielenden Mannschaften - ein Delegierter zu wählen oder vom Bezirksspielausschuss zu berufen. Die gewählten oder berufenen Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle des Hessischen Handball-Verbandes spätestens einen Monat vor dem Verbandshandballtag bekannt zu geben.

Als spielende Mannschaften zählen die Altersklassen Männer und Frauen, sowie Jugend A bis E.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 25 – Ergänzung § 88

- (1) Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie und die vom Verband Beauftragten, die ehrenamtlich für den Verband tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.**
- (2) Die Mitarbeiter erhalten einen Lichtbildausweis, der Eigentum des Verbandes ist und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen innerhalb des Verbandes berechtigt und bei Beendigung der Tätigkeit an die Geschäftsstelle zurückzugeben ist.**
- (3) Zur Führung von Geschäftsstellen des Verbandes und der Bezirke ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.**

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 26 – Ergänzung § 96

Die Vereine sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder verantwortlich und haften dem Verband gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.

Die Vereine sind zur Zahlung der vom Präsidium oder vom zuständigen Bezirksspielausschuss für die jeweilige Ebene festgelegten Beiträge verpflichtet; **diese werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Verein oder eine Mannschaft vorzeitig aus dem Verband bzw. aus einer Spielklasse – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.**

Der Bezug von Satzung und Ordnungen sowie des Anschriftenverzeichnisses des Hessischen Handball-Verbandes ist für die Vereine bindend.

Satzung, Ordnungen und Anschriftenverzeichnis des Hessischen Handball Verbandes sind im Internet veröffentlicht.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 27 – Änderung der §§ 105, 107 und 108

§ 105

Angelegenheiten und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsantrag **mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung gebracht werden; Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.**

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Anträge des Präsidiums sind hiervon ausgenommen.

Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags ist sofort nach Eingang abzustimmen.

§ 107

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht der Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung eingebracht wird. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens der Hälfte der **abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.**

§ 108

Alle Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handzeichen) erfolgen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen **gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.**

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, dann findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Ist auch dann Stimmengleichheit erreicht, erfolgt eine Entscheidung durch Los.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 10 - Anträge zu den Ordnungen

Antrag Nr. 1 – Ergänzung § 2 Ziffer 1

Das Mindestalter kann vom AK Spieltechnik oder vom jeweiligen Bezirksspielausschuss vor dem Meldetermin für die folgende Hallenrunde für die Tätigkeit im eigenen Bereich in den besonderen Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 2 – Änderung § 2 Ziffer 4

Die Arbeitskreise Schiedsrichter (Bezirk bzw. Verband) können für Sekretäre, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ihres Bereichs, die im Rahmen von § 24 SchO auf das SR-Soll angerechnet werden, die Teilnahme an Schiedsrichterpflichtveranstaltungen anordnen

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 3 – Neufassung § 4 Ziffern 1 – 5 – künftig: § 6 Ziffern 1 - 5

- (1) In jedem Bezirk **besteht** nur eine Bezirksschiedsrichtervereinigung, der die Schiedsrichter, **neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und die neutralen Schiedsrichterbeobachter** aller Vereine des Bezirkes angehören.
- (2) Die Bezirksschiedsrichtervereinigung ist die Interessenvertretung der Schiedsrichter, **neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und die neutralen Schiedsrichterbeobachter**.
- (3) Die Bezirksschiedsrichtervereinigung wird vom Bezirksschiedsrichterwart geleitet. Er ist für die Einhaltung der Schiedsrichterordnung verantwortlich. Schiedsrichterzusammenkünfte und Lehrveranstaltungen sollen **viermal jährlich** stattfinden. Eine Zusammenkunft aller Schiedsrichter eines Bezirkes **sollte** mindestens einmal jährlich **stattfinden**.
- (4) Jeder Schiedsrichter ist grundsätzlich verpflichtet, die Lehrveranstaltungen seiner Bezirksschiedsrichtervereinigung zu besuchen. **§ 2 Ziffer 4 ist zu beachten**.
- (5) Schiedsrichter, die einer Leistungsklasse oberhalb des Bezirkes angehören, sind verpflichtet, die Lehrveranstaltungen ihrer Leistungsklasse zu besuchen. Vom Besuch der Lehrveranstaltungen auf Bezirksebene **im gleichen Zeitraum** sind sie freigestellt. Der Bezirksschiedsrichterwart kann in Absprache mit dem Verbandsschiedsrichterwart eine abweichende Regelung treffen.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 4 – Neuordnung der Paragraphen

Der bisherige § 5 wird § 7

Der bisherige § 6 wird § 8

Der bisherige § 7 wird § 9; in § 9 (neu) entfällt der letzte Spiegelstrich (Ansetzung von SK/ZN für SWHV und DHB), da diese Aufgabe entfallen ist.

Der bisherige § 8 wird § 10

Der bisherige § 10 wird § 4

Der bisherige § 11 wird § 5

Der bisherige § 19 wird § 20

Der bisherige § 20 wird § 19

Der bisherige § 30 wird § 29

Der bisherige § 31 wird § 30

Antrag Nr. 5 – Neufassung § 12 Ziffern 1 d und 2

- 1 d) durch den DHB- Schiedsrichterwart, **bei Freundschaftsspielen zwischen Bundesligamannschaften, bei Freundschaftsspielen zwischen Bundesligamannschaften und ausländischen Mannschaften und bei Turnieren, an denen überwiegend Bundesligamannschaften teilnehmen. Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Aufgabe an die Verbände delegieren.**
- 2 Die Spiele sind von den Vereinen so rechtzeitig bei der Spielleitenden Stelle (§ 74 SpO) anzuzeigen, dass dem zuständigen Schiedsrichterwart eine ordnungsgemäße Schiedsrichteransetzung möglich ist. **Einzelheiten sind in den „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Freundschaftsspiele und Turniere“ geregelt.**

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 6 – Neufassung § 14 Ziffern 3 und 4

3. Die Vereine sind verpflichtet, den Austritt eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters aus dem Verein dem Bezirksschiedsrichterwart unverzüglich mitzuteilen.
4. Innerhalb **eines Jahres** nach dem Rücktritt oder Vereinsaustritt kann der Schiedsrichter ohne erneute Prüfung wieder als Schiedsrichter zugelassen werden, **sofern er vorher mindestens zwei Jahre ununterbrochen Spiele geleitet hat.**

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 7 – Ergänzung § 15 Ziffer 4

4. Die Streichung nach Ziffer 3 erfolgt auf Antrag des Arbeitskreises Schiedsrichter (Bezirk) durch den Arbeitskreis Schiedsrichter (Verband) im schriftlichen Verfahren. Vor der Antragstellung ist durch den antragstellenden Bezirk **dem Betroffenen und** Verein des betroffenen Schiedsrichters rechtliches Gehör zu geben. Die Stellungnahme des Vereines, nimmt der Verein nicht Stellung, das Schreiben an den Verein, ist dem Antrag beizufügen.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 8 – Ergänzung § 16 Ziffern 1 und 2

1. Schiedsrichter können vom Besuch der Lehrveranstaltungen (§ 6) auf schriftlichen Antrag für die Dauer von bis zu **einem Jahr** freigestellt werden.
2. Schiedsrichter können auf schriftlichen Antrag von der Übernahme von Spielaufträgen (§ 4) für die Dauer von bis zu **sechs** Monaten freigestellt werden, wenn vor der Antragstellung eine ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit von mehr als **zwei Jahren** nachgewiesen werden kann.

Dieser Antrag wird mit 82 JA-Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 9 – Anpassung der Überschrift von § 23

§ 23 Schiedsrichtermeldung für Jugendmannschaften auf Verbandsebene im HHV oder **oberhalb des HHV**

Antrag Nr. 10 – Ergänzung § 24 Ziffer 1 a)

1. Auf das Schiedsrichtersoll werden angerechnet:
 - a) Sekretäre, Zeitnehmer und **Schiedsrichterbeobachter**, die mindestens dem Oberligakader des HHV angehören und vom AK Schiedsrichter (Verbandsebene) bestätigt sind;

Antrag Nr. 11 – Neufassung § 29 Ziffern 1, 3 und 4 – künftig: § 31 Ziffern 1, 3 und 4

1. Die Bezirke sind verpflichtet, die vom AK Schiedsrichter (Verband) zum 1. 12. des Vorjahres für die folgende Hallenrunde geforderte Anzahl Schiedsrichtergespanne für die Leitung der Spiele auf Verbandsebene zu melden. In dieser Anzahl sind die Schiedsrichtergespanne enthalten, die vom Hessischen Handballverband **in übergeordnete Kader** zu melden sind.

3. Wird von einem Bezirk die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichtergespanne nicht erfüllt, so sind pro fehlenden Schiedsrichter **jeweils € 500,--** zur Förderung des SR-Wesens auf Verbandsebene einzuzahlen.
4. **Die Feststellung, ob die ausreichende Anzahl an Gespannen für die Hallenrunde gestellt worden ist, wird am 31.03. des entsprechenden Jahres aufgrund der dann noch tätigen Gespanne getroffen.**

Die Versammlung beschließt mehrheitlich, die Anträge Nr. 1 bis 11 gemeinsam abzustimmen.

Die vorstehenden Anträge Nr. 1 bis 11 werden en bloc abgestimmt und einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 12 – Schiedsrichterordnung – § 11 – Ziffer 3 - neu

3. Der vom HHV ausgestellt gültige Zeitnehmerausweis berechtigt zum freien Eintritt zu allen Handballspielen die unter der Regie des HHV ausgetragen werden. Das Präsidium kann Ausnahmeregelungen beschließen, die an der Kasse auszulegen sind.

Nach Diskussion wird hierzu folgender Abänderungsantrag gestellt:
 „Alle Zeitnehmer und Sekretäre, die gemäß § 24 SchO angerechnet werden, erhalten freien Eintritt zu allen Spielen in der Verantwortung des HHV“.

Dieser abgeänderte Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 13 – Finanz- und Gebührenordnung – Änderung § 8 d)

Schiedsrichter-Spielleitungsentschädigung	
Leitung eines Jugendspiels auf Bezirksebene	€ 9,--
Leitung eines sonstigen Spiels auf Bezirksebene	€ 11,--
Leitung eines Jugendspiels auf Landesligaebene	€ 11,--
Leitung eines Spiels der Landesligen	€ 16,--
Leitung eines Jugendspiels auf Oberligaebene	€ 14,--
Leitung eines Spiels der Oberligen	€ 21,--
Leitung von Turnierspielen pro Anwesenheitsstunde	€ 5,--
Leitung von Auswahl- und Freundschaftsspielen , die vom Verbandsschiedsrichterwart im Rahmen von § 12 Ziffer 1b SchO angesetzt werden	€ 21,--

Zu diesem Antrag ergibt sich ebenfalls eine kurze Diskussion, an der sich die Sportfreunde Amend, Sattler, Semmelroth und Balß beteiligen.

Dieser Antrag wird bei 4-NEIN Stimmen mehrheitlich angenommen.

Antrag Nr. 14 – Spielordnung – Änderung § 4 Abs. 2

Zusatzbestimmung HHV:

Spielgemeinschaften können mit sämtlichen Mannschaften der weiblichen bzw. männlichen Jugend oder auch mit einzelnen Altersklassen zwischen Handballspielgemeinschaften und Handballspielgemeinschaften sowie zwischen Handballspielgemeinschaften und Vereinen gebildet werden. Wenn sich eine Jugendspielgemeinschaft auf jeweils eine Altersklasse beschränkt, kann sie nur aus zwei Handballspielgemeinschaften, aus zwei Vereinen oder einer Handballspielgemeinschaft und einem Verein gebildet werden. Weibliche und männliche Jugendliche sind getrennt zu behandeln. In den Oberligen und den Spielen um die Hessenmeisterschaft sind in den Altersklassen, in denen um eine SWHV-Meisterschaft gespielt wird, Einzeljugendspielgemeinschaften nicht zugelassen. Die Spielgemeinschaften erhalten verbindlich folgende Abkürzungen:

Für den Antragsteller erläutert K. Amend ausführlich Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Neuregelung. J. Semmelroth und G. Eckart sprechen gegen den Antrag.

Dieser Antrag wird mit 15-NEIN Stimmen mehrheitlich angenommen.

Antrag Nr. 15 – Finanz- und Gebührenordnung – Änderung § 9 m)

Kosten der Anmeldung u einer Schiedsrichterausbildung	50,00 €
Darüber hinausgehende Kosten der Schiedsrichterausbildung können durch den Bezirk bis zu einem Maximalbetrag von	150,00 €

erhoben werden.

Bei Nichtteilnahme des angemeldeten Schiedsrichters verfällt die Anmeldegebühr. Die Anmeldegebühr wird bei Teilnahme des Schiedsrichters auf die tatsächlichen Kosten angerechnet.

Für die Ausbildung von Zeitnehmern und Sekretären wird ein Anmeldepauschale für anfallende Kosten in Höhe von

10,00 €

erhoben **und für die erforderlichen Schulungen der notwendigen Verlängerungen kann der Bezirk eine Anmeldepauschale für die anfallenden Kosten von bis zu 5,00 €**

pro angemeldeten Teilnehmer erheben. Diese Pauschale **verfallen** bei Nichtteilnahme des angemeldeten Zeitnehmers/Sekretärs.

Dieser Antrag wird bei 4-NEIN Stimmen mehrheitlich angenommen.

Antrag Nr. 16 – Spielordnung/Ergänzung Zusatzbestimmungen
HHV zu § 43 Ziffer 1 in Buchstabe b) Ziffer 1

b) Zusatzbestimmung HHV zur Erstellung von Abschlusstabellen

(1) Nach ... anzuwenden. ***Sind mehrere Mannschaften in einer Abschlusstabelle punktgleich, werden die Tabellenplätze der punktgleichen Mannschaften auch in den Zwischentabellen nach den Grundsätzen von § 43 Ziffer 1 SpO ermittelt; erst wenn auch weitere Zwischentabellen nur noch gleiche Punktstände ergeben, ist § 43 Ziffer 1 SpO hinsichtlich Torverhältnis und Entscheidungsspielen bzw. Entscheidungsrunden anzuwenden.***

R. Mai erläutert die in der Unterlage fehlende Begründung zu diesem Antrag. Er verdeutlicht die unterschiedliche Berechnung wenn mehr als zwei Mannschaften punktgleich sind.

M. Tabola regt an, den § 43 SpO generell neu zu gestalten.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 17 – Schiedsrichterordnung – Änderung der Ziffer 2 und Ergänzung um eine neue Ziffer 4 in § 30 (künftig § 29)

§ 29 Abfolge der Anwendung der §§ 26 bis 28

Ziffer 1 unverändert

2. Ein Wiederholungsfall im Sinne der §§ 27 und 28 ist gegeben, wenn im Folgejahr einer Bestrafung das Schiedsrichtersoll erneut nicht erfüllt wird; dabei spielt es keine Rolle, ob die erneute Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls aufgrund einer Neumeldungen von Mannschaften oder durch Aufstieg in höhere Spielklassen oder aufgrund der Meldung von Jugendmannschaften im Rahmen von § 21 SchO erfolgt.

Ziffer 3 unverändert

4. Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Hallenrunde ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nichterfüllung in der darauf folgenden Hallenrunde erneut gem. § 26.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident R. Mai stellt fest, dass der beschlossene Antrag Nr. 14 (Bildung von Jugendspielgemeinschaften) jetzt eine Einschränkung erfahren hat, da in der Aufzählung die Möglichkeit das zwei Vereine dies tun können nicht mehr gegeben sei.

K. Amend kritisiert, dass dieser Einwand erst nach der Abstimmung gegeben wurde. Ebenso kritisiert H. Fuchs hierzu das Verhalten des Präsidiums. R. Mai entgegnet und begründet sein Verhalten.
Nach weiterer Diskussion wird festgelegt, dass der Bezirk Darmstadt unter TOP 11 hierzu einen Dringlichkeitsantrag kurzfristig einreichen soll.

TOP 11 – Sonstige Anträge

Der Bezirk Darmstadt stellt einen Dringlichkeitsantrag zum § 4 Ziffer 2 – Zusatzbestimmung HHV der SpO – Änderung Satz 1 wie folgt:

„Jugendspielgemeinschaften können auf jeweils eine Altersklasse beschränkt werden.“

Zunächst wird die Dringlichkeit mit qualifizierter 2/3 Mehrheit festgestellt.

Der gestellte Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen und ersetzt Antrag Nr. 14 unter TOP 10.

TOP 12 – Wahl eines Versammlungsleiters

Auf Vorschlag des Präsidenten wird der Vertreter des DHB, K.-F. Schwark einstimmig zum Versammlungsleiter gewählt.

TOP 13 – Entlastung des Präsidiums und der gewählten und berufenen Mitarbeiter auf Verbandsebene

Der Versammlungsleiter stellt den Antrag auf Entlastung des Präsidiums und der gewählten und berufenen Mitarbeiter auf Verbandsebene.

Die Entlastung erfolgt en bloc und einstimmig für alle Mitarbeiter.

TOP 14 – Wahlen

Funktion	Vorschläge	Wahlergebnis
Präsident	Rolf Mai	im 2. Wahlgang mit 39 JA und 34 NEIN Stimmen mehrheitlich gewählt
VP Spieltechnik	Gunter Eckart	einstimmig
VP Finanzen	Georg Gerhard	bei 13 NEIN Stimmen mehrheitlich gewählt
VP Jugend	Uwe Wieloch	bei 4 NEIN-Stimmen mehrheitlich gewählt
VP Recht	Josef Semmelroth	einstimmig

An dieser Stelle stellt U. Wieloch die Kandidaten für den Verbandsjugenwart M. Stula und Verbandsmädelwart K. Grözl vor, da beide nicht anwesend sind.

Jungenwart	Peter Fäcke Marco Stula	11 Stimmen 68 Stimmen – mehrheitlich gewählt (Einverständniserklärung liegt vor)
Mädelwartin	Kerstin Grölz	einstimmig (Einverständniserklärung liegt vor)
Schiedsrichter- wart	Peter Striebl	einstimmig
Vorsitzender Verbandsgericht	Horst Aschoff	bei 12 NEIN Stimmen mehrheitlich ge- wählt
Vorsitzender Verbandssport- gericht	Gunter Schendel	bei 7 NEIN Stimmen mehrheitlich ge- wählt
Stellvertretender Vorsitzender Verbandssport- gericht	Manfred Höhl	bei 3 NEIN Stimmen mehrheitlich ge- wählt
Beisitzer im Verbandssport- gericht	Werner Lill Bianka Peter Klaus-Karl Thöne Klaus Pasternak Wolfgang Krein Frank Pulver Gerhard Thürauf Herbert Horn Philipp Weidmann	Die Wahl der 9 Beisitzer erfolgt en bloc und einstimmig

Nach Abschluss der Wahlvorgänge verabschieden R. Mai und U. Wieloch die ausscheidenden Vertreter I. Ruhlandt und V. Schuster und überreichen Prä-
sente.

Dem ebenfalls ausscheidenden Klassenleiter E. Gröger überreicht der Präsident ebenfalls ein Präsent.

TOP 15 – Wahl der Bezirke, die die Kassenprüfer stellen

Für die Kassenprüfung der Haushaltsjahre 2010 bis 2012 werden folgende Be-
zirke vorgeschlagen:

2010	Fulda	Odenwald/Spessart	Frankfurt
2011	Gießen	Kassel/Waldeck	Darmstadt
2012	Melsungen/Hersfeld	Wiesbaden	Offenbach/Hanau

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

TOP 16 – Festlegung des Bezirkes, in dem der nächste Ordentliche VHT 2013 stattfindet

Vorschlag des Präsidiums: Bezirk Gießen

Weitere Vorschläge erfolgen nicht.

Der Vorschlag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

TOP 17 – Verschiedenes

W. Gronemann:

Er richtet an U. Wieloch die Bitte, den Meldetermin für die Qualifikationsrunde 2011 nach hinten zu verschieben. U. Wieloch begründet die bisherige Festlegung, wird jedoch prüfen, ob hier eine Verschiebung möglich ist.

Mit dem Dank an die Ausrichter und die Versammlung sowie einem Aufruf an alle gewählten und berufenen Mitarbeiter des Verbandes auf zukunftsorientierte Zusammenarbeit schließt R. Mai den Verbandshandballtag 2010 um 14.20 Uhr

Rolf Mai
Präsident

Günter Dörr
Geschäftsführer

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum 20. Juni 2010 Einsprüche erhoben werden.